

# Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



## **Förderrichtlinie zur Verbesserung der ambulanten Versorgungssituation von älteren und pflegebedürftigen Menschen**

gemäß  
Beschluss des Sozialausschusses des Kreistags  
vom 22. Januar 2009

### **§ 1 Zweck der Förderung**

- (1) Gemäß Art. 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist der Landkreis gehalten, ein integratives, regionales seniorenpolitisches Gesamtkonzept zu entwickeln, das nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neuen Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst.
- (2) Der Landkreis greift die zum 01.01.2007 wirksam gewordene Entscheidung des Landesgesetzgebers auf, wonach angesichts der landesweit erreichten Bedarfsdeckung im Bereich ambulanter Pflegedienste die frühere verpflichtende Investitionskostenförderung entfallen ist und in das pflichtgemäße und unter einem Haushaltsvorbehalt stehende Ermessen der Landkreise gestellt wurde. Vor diesem Hintergrund und angesichts der im Landkreis gewährleisteten Bedarfsdeckung erscheint eine Festbetragsförderung für Investitionen als nicht mehr sachdienlich und geboten zur Erreichung der gesetzlichen Ziele.
- (3) Der Landkreis gewährt aber als freiwillige kommunale Leistung (und unabhängig von den Maßgaben des Art. 74 AGSG und der §§ 68 ff. der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Zuwendungen für die Entwicklung und Umsetzung neuer und innovativer Ansätze, die das Ziel verfolgen, die ambulante Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen im Landkreis zu verbessern. Diese Anschubfinanzierung soll dazu beitragen, den Trägern die Implementierung neuer Angebote zu erleichtern mit dem Ziel, dass diese Angebote nach der Anlaufphase in einen Regelbetrieb ohne weitergehende Förderung übergeleitet werden können.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der zeitlich befristeten Förderung (Anschubfinanzierung) sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Entwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Ansätze oder Projekte im Rahmen von bedarfsgerechten ambulanten Dienstleistungen, welche die Versorgungssituation und Lebensqualität älterer oder pflegebedürftiger Menschen im Landkreis verbessern oder bewährte Strukturen in den Sozialräumen sichern und positiv wesentlich weiterentwickeln.

## **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden frei-gemeinnützige Träger, privat-gewerbliche Dienstleister und sonstige Organisationen, die ihre Leistungen im Landkreis erbringen.

## **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Förderung setzt einen neuen Ansatz oder ein neues Projekt oder die positive wesentliche Weiterentwicklung bewährter Strukturen ambulanter Dienstleistung im Landkreis voraus. Der Antragsteller muss hierzu ein Konzept vorlegen, aus dem

- Ziel und Zweck des Projekts,
- der damit verbundene neue Aspekt,
- der Stand der Planung bzw. Umsetzung,
- die Einbindung in die vorhandenen Strukturen der ambulanten Versorgung,
- die organisatorische Umsetzung, insbesondere hinsichtlich Personalausstattung und Qualitätssicherung,
- die Nachhaltigkeit der Planung,
- das Verhältnis von Kosten und Nutzen,
- die Einbindung vorhandener Ressourcen, insbesondere auch von bürgerschaftlichem Engagement, und
- die damit verbundenen Kosten und deren Finanzierung

hervorgehen.

(2) Auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich eine freiwillige Leistung des Landkreises, die unter dem Vorbehalt der im Haushalt bereitgestellten Mittel steht.

## **§ 5 Art und Umfang der Zuwendung**

(1) Die Förderung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Sie kann aber auch in Abhängigkeit von den zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt werden.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Personal- und Sachkosten,
- notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung,

- Kosten der für die Umsetzung des Projekts notwendigen Anschaffungen und
- notwendige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Verbrauchsmaterialien und laufende Ausgaben des Leistungserbringers wie Mieten, Leasingkosten, Zinsen, Telefongebühren etc.,
- Ausgaben, die durch Pflichtaufgaben des Leistungserbringers veranlasst sind,
- Ausgaben für ein Projekt, dessen Gesamtkosten 1.000 Euro nicht übersteigen.

(4) Der geförderte Zeitraum beträgt pro Projekt maximal drei Jahre. Die Zuwendung wird als Anschubfinanzierung bewilligt. Eine weitere Förderung der gleichen Projektidee ist auch für einen anderen Zuwendungsempfänger in der Regel nicht möglich.

(5) Die Förderung beträgt bei frei-gemeinnützigen Trägern maximal 70 v.H., bei privat-gewerblichen Dienstleistern und sonstigen Organisationen maximal 50 v.H. der veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben.

(6) Ist der Leistungserbringer auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Leistungserbringer erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

(7) Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für die Planung oder Umsetzung des Projekts im Landkreis Mittel von anderen Kommunen, des Freistaates Bayern, des Bundes, der Pflegekassen oder der EU in Anspruch genommen werden.

(8) Über den Umfang der Zuwendung entscheidet der Sozialausschuss des Kreistags nach Vorschlag der Fachstelle für kommunale Seniorenpolitik des Landratsamtes.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Förderanträge sind bis spätestens 30.11. eines Jahres für eine Förderung im darauf folgenden Haushaltsjahr schriftlich bei der Fachstelle für kommunale Seniorenpolitik des Landratsamtes einzureichen. Hierfür wird ein Vordruck mit den erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

(2) Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht förderschädlich.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat bereits möglichst frühzeitig eine enge inhaltliche Kooperation mit der Fachstelle für kommunale Seniorenpolitik am Landratsamt herzustellen. Unbeschadet der Verpflichtung zur Erstellung eines Verwendungsberichts ist die Fachstelle während des Förderverfahrens regelmäßig über den Stand und die Entwicklung des Projekts zu informieren.

(4) Die Fachstelle für kommunale Seniorenpolitik legt die eingereichten Förderanträge dem Sozialausschuss des Kreistags zur Beratung und Entscheidung vor. Der Sozialausschuss entscheidet über die Anträge. Er berücksichtigt dabei insbesondere, ob und inwieweit die Projekte dem Zweck und Gegenstand dieser Förderrichtlinie und dabei den Kriterien der

- Innovation,
- Vernetzung,
- Übertragbarkeit und
- Bürgerbeteiligung

entsprechen.

- (5) Der Antragsteller wird über die Entscheidung des Sozialausschusses zeitnah schriftlich informiert. Für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens ist die Fachstelle für kommunale Seniorenpolitik des Landratsamtes zuständig. Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass sich nach Vorlage des Verwendungsberichts gegebenenfalls auch eine (teilweise) Rückforderung der Zuwendung ergeben kann.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zum 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres einen schriftlichen Bericht vorzulegen, mit dem die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird. Dem Zuwendungsempfänger wird hierfür mit der Benachrichtigung über die Zuwendung ein Vordruck mit den erforderlichen Inhalten zur Verfügung gestellt.
- (7) Kommt der Zuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen nicht nach, ergibt sich aus dem Verwendungsbericht eine zweckfremde oder unwirtschaftliche Verwendung oder hat der Zuwendungsempfänger das Projekt nicht entsprechend der Projektunterlagen entwickelt und verwirklicht, bleibt die anteilige oder vollständige Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

## **§ 8 Übergangsregelungen**

- (1) Die im Haushaltsjahr 2008 für die Förderung ambulanter Pflegedienste bereitgestellten Mittel werden in das Haushaltsjahr 2009 übertragen.
- (2) Förderanträge für das Haushaltsjahr 2009 können bis 30.06.2009 gestellt werden. Es können hierfür Projekte eingereicht werden, die nach dem 01.01.2008 entwickelt und ggf. bereits begonnen oder umgesetzt wurden.